

Parlamentsparteien läßt sich daher mit dem in der westdeutschen Verfassung verankerten Gleichheitssatz nicht in Einklang bringen¹³. Diese Praxis verringert die Möglichkeiten der leer ausgehenden Parteien, gern. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken¹⁴. Ebenso wird durch diese Form der „Prämierung“ die Gründungsfreiheit von Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG in hohem Maße erschwert.

..... Selbst, wenn man den in jedem Fall erforderlichen Verteilungsschlüssel so konzipierte, daß neuen Parteien auch schon vor Erreichung eines bestimmten Stimmenanteils, also vor ihrer Bewährung als „staatstragende“ Größen, ebenfalls ein Sockelbetrag zuflüsse, wäre eine Bevorzugung der schon existierenden „herkömmlichen“ Parteien nicht zu vermeiden²⁰.

Die offene staatliche Parteienfinanzierung ruft aber auch einen Wandel der inneren Struktur jener begünstigten Parteien hervor, der der Forderung, daß ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen müsse (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), zuwiderläuft. Durch die Verteilung der Gelder über die Parteizentralen werden diese zuungunsten der Orts- und Kreisverbände, wird der gesamte Parteiapparat gegenüber der

¹⁸ Vgl. Arndt, in: Der Spiegel vom 17. Februar 1960, S. 10.

¹⁹ Art. 21 Abs. 1 GG lautet: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen.“

²⁰ Kewenig, „Die Problematik der unmittelbaren staatlichen Parteienfinanzierung“, Die öffentliche Verwaltung 1964 S. 836.

Dr. JOACHIM NOACK, Berlin

Dr. KARL PFANNENSCHWARZ, Ulm (Donau), z. Z. Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

Ziele und Ergebnisse der „kleinen Strafprozeßreform“

Am 1. April 1965 ist in der Bundesrepublik das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067), die sog. „kleine Strafprozeßreform“, in Kraft getreten. Die Entstehungsgeschichte und der Inhalt des Gesetzes sind ein Ausdruck für die derzeitigen Auseinandersetzungen auf dem Gebiete der Demokratie in Westdeutschland.

Zur Vorgeschichte des Gesetzes

Die parlamentarische Vorbehandlung des StPÄG hatte mit dem gleichnamigen Gesetzentwurf der Bonner Regierung vom Juni 1960¹ ihren Anfang genommen. Mit „Rücksicht auf dringendere Gesetzesvorhaben“ war — wie die westdeutsche Regierung selbst feststellte² — eine Verabschiedung durch den 3. Bundestag, dessen Legislaturperiode im September 1961 zu Ende gegangen war und der die Regierungsvorlage am 21. Oktober 1960 lediglich in 1. Lesung behandelt hatte, nicht mehr möglich gewesen. Am 6. Dezember 1961 reichten alle im Bundestag vertretenen Parteien einen Initiativantrag für ein StPÄG im Bundestag ein, der wörtlich mit der Bonner Regierungsvorlage des Jahres 1960³ übereinstimmte und bereits am 31. Dezember 1961 in

¹ Bundestagsdrucksache 111/2037. Vgl. dazu Kühlig, „Die hintergründige Zielsetzung der Bonner ‚kleinen Strafprozeßreform‘“, NJ 1960 S. 468 ff.

² Bundestagsdrucksache IV/178, S. 15; es handelte sich um solche Militarisierungsgesetze wie die Novelle zum Bundesleistungsgesetz, das Gesetz gegen Volksverhetzung, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst usw.

³ Die Haltung der SPD-Bundestagsfraktion in dieser Frage ist kennzeichnend für den Kurs der Gemeinschaftspolitik zwischen den aggressiven Kräften und den rechten SPD-Führern.

Mitgliedschaft gestärkt. Die Parteifunktionäre „erscheinen immer eindeutiger als eigentliche Staatsdiener, die sich — über die Spitze der Parteihierarchie hinaus — eher dem Staat als den tatsächlichen oder präsumtiven Parteimitgliedern gegenüber verantwortlich fühlen“⁴. Sind jene folglich weniger von der Bereitschaft der Mitglieder abhängig, ihre Beiträge zu entrichten, so führt das zwangsläufig zu einer verstärkten Bürokratisierung des Parteiapparates, zu seiner Aufblähung und macht eine demokratische Willensbildung von unten nach oben in den Zuschußparteien noch mehr als vorher zu einem Trugbild.

Die staatliche Parteienfinanzierung trägt wesentlich zur Zementierung des status quo bei. In der Konsequenz kommt sie einer staatlichen Reglementierung des Prozesses der politischen Willensbildung gleich. Die Fiktivität des Satzes, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) tritt im Lichte der seit sieben Jahren gezahlten Staatspensionen für volksfeindliche Monopol-Parteien ein weiteres Mal hervor.

Gegen diese grundgesetzwidrige staatliche Parteienfinanzierung richten sich — teilweise seit Jahren vorliegende — Klagen, die beim Bundesverfassungsgericht von der Gesamtdeutschen Partei, der Bayernpartei, der Deutschen Friedens-Union und von der sozialdemokratisch geführten Hessischen Landesregierung eingebracht worden sind. Es bleibt zu hoffen, daß das BVerfG zu einem Urteil gelangt, das der jahrelangen Mißachtung demokratischer Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes ein Ende bereitet.

⁴ 21 Ebenda, S. 834.

1. Lesung vom Bundestag behandelt und dem Rechtsausschuß überwiesen wurde. Die Bonner Regierung leitete am 3. Januar 1962 den nur geringfügig veränderten Regierungsentwurf aus dem Jahre 1960 dem Bundesrat zu¹.

Die Gesetzesvorlage aller im 4. Bundestag vertretenen Parteien für das StPÄG hatten wir nach den politisch wesentlichsten Bestimmungen zusammenfassend als ein Gesetzesvorhaben zur weiteren Perfektionierung der bestehenden Terror- und Willkürjustiz im Dienste der aggressiven Politik des deutschen Militarismus und Imperialismus charakterisiert⁵. Eine Untersuchung der Novelle vom 19. Dezember 1964 führt jedoch zu dem Schluß, daß die ehemalige Einschätzung auf das vom Bundestag verabschiedete Gesetz im ganzen nicht mehr zutrifft. Die Veränderungen lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Erstens gelang es der Bundesregierung nicht, die von ihr erstrebte stärkere unmittelbare Unterordnung der Strafjustiz unter den Willen der Bonner Machthaber im vorgesehenen Umfang durchzusetzen. Zweitens enthält das Gesetz gegenüber dem Regierungsentwurf eine Anzahl präziser und auch zusätzlicher Bestimmungen über die Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers.

Das ist sicherlich kein Verdienst der Bonner Machthaber. Die aggressiven und revancharischen Kräfte, die nach Notstandsgesetzen drängen, um eine schrankenlose Militärdiktatur zu errichten, die nach der Verfügungsgewalt über nukleare Waffen trachten, wollen

⁴ Bundestagsdrucksache 9/62.

⁵ Pfannenschwarz/Noack, „Die ‚kleine Strafprozeßreform‘ — ein weiteres Mittel zur Perfektionierung des strafrechtlichen Gesinnungsterrors“, NJ 1962 S. 573 ff.